

**Gesellschaftsvertrag  
der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Stärkung der Wirtschaftsstandorte in der Region Nord-Ost-Niedersachsen (nachfolgend: Region) als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung, insbesondere
  - a. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in der Region,
  - b. das Erkennen innovativer Themen/Potenziale sowie die Entwicklung und Umsetzung von Projekten in der Region,
  - c. die Koordination und Bündelung der regionalen Innovationsakteure,
  - d. die Verbesserung der Standortbedingungen und der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region.
- 2.2. Im Wirkungsraum der beteiligten Gebietskörperschaften ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Dabei gelten die Voraussetzungen der §§ 136 ff. NKomVG.
- 2.3. Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH verfolgt keine betriebswirtschaftlichen Gewinnabsichten, sondern ist der regionalen Gesamtentwicklung verpflichtet.
- 2.4. Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem Zweck zu dienen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

[25.000,00] EUR

(in Worten: [fünfundzwanzigtausend] Euro).

3.2. Das Stammkapital besteht aus

- a) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 1, die von dem Landkreis Celle übernommen wird,
- b) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 2, der von dem Landkreis Cuxhaven übernommen wird,
- c) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 3, der von dem Landkreis Harburg übernommen wird,
- d) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 4, der von dem Landkreis Heidekreis übernommen wird,
- e) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 5, der von dem Landkreis Lüneburg übernommen wird,
- f) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 6, der von dem Landkreis Osterholz übernommen wird,
- g) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 7, der von dem Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird,
- h) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 8, der von dem Landkreis Stade übernommen wird,
- i) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 9, der von dem Landkreis Uelzen übernommen wird,
- j) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 10, der von dem Landkreis Verden übernommen wird,
- k)

Die Einlagen für die Geschäftsanteile sind jeweils sofort in voller Höhe in Geld zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **II. Vertretung und Geschäftsführung, Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

### **§ 5**

#### **Vertretung der Gesellschaft**

- 5.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“).
- 5.2. Verfügt die Gesellschaft nur über ein Mitglied der Geschäftsführung, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.
- 5.3. Einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung kann allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilt werden.
- 5.4. Einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung kann allgemein oder für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung**

- 6.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

- 6.2. Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für darüberhinausgehende Geschäftsführerhandlungen insbesondere die Vornahme der in § 8 aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
- 6.3. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, welche dem Aufsichtsrat vor der Vornahme einer der in diesem Absatz genannten Maßnahmen Gelegenheit für ein Vorschlagsrecht und zur Stellungnahme geben soll.

Entsprechendes gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre.

## **§ 7**

### **Berichte an Aufsichtsrat**

- 7.1. Berichte an den Aufsichtsrat
- a) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.
  - b) Neben den Berichten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berichten.
  - c) Darüber hinaus haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig in Textform über Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung sowie zu dessen Umsetzung und den erzielten Ergebnissen zu berichten.
  - d) Die Berichte gemäß lit. a) bis c) sind zugleich in Textform an die Gesellschafter zu übermitteln.

## § 8

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen**

8.1. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) Verabschiedung der Unternehmensplanung (bestehend aus Geschäfts- und Wirtschaftsplan, Personalplan, Mittelfristplanung, Strategieplanung);
- b) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
- c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung der Hauptniederlassung,
- d) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- e) die
  - (aa) Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern sie nicht zur Deckung der Liquidität mit einer Summe von max. 4/12 des Jahresbudgets im Wirtschaftsplan überschreiten oder dem Leasing von beweglichen Gütern dienen,
  - (bb) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,
  - (cc) Gewährung von Krediten,
  - (dd) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
- g) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmacht,

Geschäfte und Maßnahmen nach Ziffer 8.1 lit. a) bis d) dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Diesbezügliche Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung sind zusammen mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vorzulegen.

8.2. Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen können in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein.

8.3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

8.4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

- 8.5. In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates auch nachträglich zulässig, sofern die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw., soweit ein für Eilfälle zuständiger Ausschuss eingerichtet ist, dieser vorab dem Geschäft oder der Maßnahme zugestimmt hat. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der für Eilfälle zuständige Ausschuss die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend informieren und eine nachträgliche Beschlussfassung veranlassen.
- 8.6. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat zu einem nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäft oder zu einer zustimmungspflichtigen Maßnahme seine Zustimmung versagen sollte, können die Mitglieder der Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung abschließend über die Zustimmung beschließt. Dem Einberufungsverlangen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung ist das negative Votum des Aufsichtsrats beizufügen.

## **§ 9**

### **Beteiligungsunternehmen**

- 9.1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vor einer Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen die Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuholen, wenn und soweit Geschäfte und Maßnahmen bei einem Beteiligungsunternehmen vorgenommen werden sollen, die nach Ziffer 8.1 bis 8.4 dieses Gesellschaftsvertrages ihrerseits der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und/oder der Gesellschafterversammlung unterliegen würden. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden die Zustimmungspflichten durch Einführung von entsprechenden Geschäftsordnungen bei dem Beteiligungsunternehmen absichern.
- 9.2. Die bei einem Beteiligungsunternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Angelegenheiten, insbesondere Bestellung und Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung, unterliegen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Ziffer 13.1 letzter Unterabsatz dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
- 9.3. Als Beteiligungsunternehmen gilt jedes Unternehmen, an welchem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens 50% der Gesellschaftsanteile hält.

### **III. Aufsichtsrat**

#### **§ 10**

#### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- 10.1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 52 GmbHG, den danach anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- 10.2. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der Zahl der Gesellschafter der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter entsendet als Mitglied auf unbestimmte Zeit in den Aufsichtsrat der Gesellschaft den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder einen anderen Wahlbeamten.
- 10.3. Jedes Mitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jeder entsendende Gesellschafter kann das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen abberufen und durch eine andere Person ersetzen.

#### **§ 11**

#### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- 11.1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit. Zur Beratung gehört auch, dass der Aufsichtsrat in die Unternehmensplanung einbezogen wird. Zudem soll er in alle grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere in die Vertragsgestaltung hinsichtlich deren Vergütung und die mit diesen abzuschließenden Zielvereinbarungen, vorab eingebunden sein.
- 11.2. Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers ab. Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag gegenüber der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer. Der Prüfauftrag soll auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umfassen.

## **§ 12**

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- 12.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts Anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der oder des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.
- 12.2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12.3. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- 12.4. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per Telefax oder per E-Mail, mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist auf eine (1) Woche verkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- 12.5. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme per Videokonferenz sowie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist in der Einberufung hinzuweisen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens vierzehn (14) Tage, in Eilfällen spätestens eine (1) Woche, vor der Sitzung zu übermitteln. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgehen widerspricht. Im Einvernehmen mit allen Aufsichtsratsmitgliedern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- 12.6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach dem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.
- 12.7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden

Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

- 12.8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG finden entsprechende Anwendung.
- 12.9. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Form der Abstimmung.
- 12.10. Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich per Videokonferenz zugeschaltet sind. Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.
- 12.11. Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder in elektronischer Form übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- 12.12. Außerhalb von Sitzungen können in begründeten Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen.
- 12.13. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung). Ein Widerspruchsrecht gegen die gemischte Beschlussfassung ist ausgeschlossen.
- 12.14. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75,0% der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Aufsichtsratsmitglied besitzt eine Stimme. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der bzw. dem Stellvertreter/in steht die zweite Stimme nicht zu.
- 12.15. Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse des

Aufsichtsrates anzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats festzuhalten. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.

#### **IV. Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse**

##### **§ 13**

##### **Gesellschafterversammlungen**

- 13.1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen und Auftragsverhältnissen mit Aufsichtsratsmitgliedern,
  - c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses,
  - d) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
  - e) Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
  - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gegenstands des Unternehmens,
  - g) Bestellung und Abberufung eines Prokuristen
  - h) Durchführung von Geschäftsführungsmaßnahmen
  - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung
  - j) [Zustimmung zu wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen im Sinne von Ziffer 8.1 lit. a) bis d) dieses Gesellschaftsvertrages.]

Der Aufsichtsrat soll Beschlussvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fallen, vorab beraten und eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung abgeben. Zu diesem Zwecke werden die Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterversammlung den Aufsichtsrat über die beabsichtigten Beschlussgegenstände rechtzeitig informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf grundsätzliche Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung.

- 13.2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich durch einen einfachen Brief oder eine E-mail einberufen. In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden.
- 13.3. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; davon soll die ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- 13.4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des vorhandenen Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist.
- 13.5. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- 13.6. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in Textform übergeben werden.
- 13.7. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. ihre oder sein Stellvertreter im Amt. Für den Zeitraum, bis ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung ein(e) aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählte(r) Vorsitzende(r).

Die Gesellschafterversammlung bevollmächtigt aus ihrer Mitte eine(n) gemeinsame(n) Bevollmächtigte(n), welche(r) die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung im Sinne von § 46 Nr. 5 GmbHG vertritt.

## § 14

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- 14.1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten per Videokonferenz zugeschaltete Gesellschafterinnen und Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich per Videokonferenz zugeschaltet sind.
- 14.2. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefon- oder Videokonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern sich alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.
- 14.3. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung der bzw. des Vorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung kombiniert werden, sofern sich die Mehrheit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt (gemischte Beschlussfassung).
- 14.4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens 75,0% der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Gesellschafter besitzt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 14.5. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Form der Abstimmung.
- 14.6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse der Gesellschafter ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung festzuhalten. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.
- 14.7. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

## **V. Verfügungen über Geschäftsanteile, Ausscheiden, Einziehung**

### **§ 15**

#### **Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht der Gesellschaft**

- 15.1. Jede Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, insbesondere Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Belastung, (Verfügungsgegenstand) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Satz 1 gilt auch für umwandlungsrechtliche und sonstige Maßnahmen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die in ihrer jeweiligen Wirkung Verfügungen über einen Geschäftsanteil entsprechen. Bei der Beschlussfassung ist die verfügungswillige Gesellschafterin bzw. der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt.

Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß dieser Ziffer 15.1 gilt auch bei Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil.

- 15.2. Für den Fall, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter beabsichtigt, ihre oder seine an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile an einen Dritten zu übertragen, so steht der Gesellschaft ein Vorerwerbsrecht zu.

Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Absicht, dass er seine Beteiligung veräußern möchte, der Gesellschaft (und in Kopie den übrigen Mitgesellschaftern) schriftlich anzuzeigen.

Die Gesellschaft kann binnen eines (1) Monats, nachdem der veräußerungswillige Gesellschafter dieser seine Verkaufsabsicht mitgeteilt hat, durch schriftliche Erklärung das ihr zustehende Vorerwerbsrecht ausüben. Das Vorerwerbsrecht kann dabei nur bezüglich sämtlicher angebotener Geschäftsanteile ausgeübt werden. Zwischen dem Veräußerungswilligen Gesellschafter und der Gesellschaft ist sodann binnen eines (1) Monats ein Kaufvertrag über die vom Vorerwerbsrecht erfassten Geschäftsanteile zu schließen. Hinsichtlich der Höhe des Kaufpreises gilt Ziffer 17.1 entsprechend.

- 15.3. Werden die nach Maßgabe von Ziffer 15.2 der Gesellschaft zum Vorerwerb angebotenen Geschäftsanteile von dieser nicht übernommen, so gilt das Angebot des veräußerungswilligen Gesellschafters als ordentliche Kündigung seiner Gesellschaftsbeteiligung zum nächstmöglichen Kündigungstermin (vgl. Ziffer 16.1). Die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind insbesondere nicht verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen, insbesondere nicht, wenn es sich um einen nicht-kommunalen Käufer handelt.

## **§ 16**

### **Kündigung des Gesellschafterverhältnisses; Einziehung von Geschäftsanteilen**

- 16.1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- 16.2. Binnen drei (3) Monaten seit Wirksamwerden der Kündigung sind die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters einzuziehen. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 17 dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird.
- 16.3. Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.
- 16.4. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 16.3 dieses Gesellschaftsvertrages kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf einen oder mehrere Mitgesellschafter mit dessen bzw. deren Zustimmung zu übertragen ist. In diesem Fall ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Abtretungsempfänger ein Entgelt für die Übertragung der Geschäftsanteile entsprechend § 17 dieses Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

## **§ 17**

### **Einziehungsvergütung**

- 17.1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Nennwerts seines Geschäftsanteiles, soweit dieser eingezahlt ist.
- 17.2. Im Falle der Unwirksamkeit der Höhe der nach diesem § 17 dieses Gesellschaftsvertrages zu leistenden Einziehungsvergütung gilt die gesetzlich zulässige Mindestabfindung als vereinbart.

## **VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

### **§ 18**

#### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

- 18.1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- 18.2. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei (3) Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zu erweitern. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat hierüber gesondert zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§ 158 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 157 NKomVG).

- 18.3. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht (8) Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

## **VII. Haushalts- und beteiligungsrechtliche Bestimmungen**

### **§ 19**

#### **Haushaltsrechtliche Prüfung**

- 19.1. Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus §§ 157, 158 NKomVG i.V.m § 53 HGrG zu.
- 19.2. Die haushaltsrechtliche Prüfung erfolgt federführend durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, in dem der Sitz der Gesellschaft liegt. Jedes Rechnungsprüfungsamt sowie die kommunale Aufsicht der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.
- 19.3. Die Gesellschaft legt den beteiligten Gebietskörperschaften zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten

Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vor, dass der konsolidierte Gesamtabschluss der beteiligten Gebietskörperschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

- 19.4. Die Gesellschafter sind nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

## **VIII. Sonstiges**

### **§ 20**

#### **Bekanntmachung der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **§ 21**

#### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

### **§ 22**

#### **Gerichtsstand**

Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

**§ 23**  
**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung, der Anmeldung, der Eintragung und Bekanntmachung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500,00 EUR.

\* \* \*